

Martin-Rinckart-Gymnasium  
Hochhausstraße 49  
04838 Eilenburg

An die Schülerinnen und Schüler  
und/oder Eltern/Erziehungsberechtigten

31.08.2021

## **COVID-19 – Informationen zum Schuljahresstart 2021/22**

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern,

für den Start in das neue Schuljahr hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus folgendes zur Regelung des Betriebs von Schulen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verordnet:

### **§ 4a Schutzmaßnahmen zur Absicherung des Schuljahresstarts**

(1) Im Zeitraum vom 30. August 2021 bis einschließlich 3. September 2021 gilt unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für den Zutritt zum Gelände von Schulen für schulisches Personal und Hortpersonal, wenn sie nicht zweimal im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. § 3 Absatz 1a gilt in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht.

(2) Am 4. September 2021 gilt das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 nicht für den Zutritt zum Gelände von Schulen für Schulanfängerinnen und Schulanfänger der Primarstufe sowie deren Begleitpersonen.

(3) Im Zeitraum vom 6. September 2021 bis einschließlich 19. September 2021 gelten die Zutrittsbeschränkungen gemäß § 3 und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 4 mit den folgenden Maßgaben:

1. Unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz gilt das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für den Zutritt zum Gelände von Schulen für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.
2. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, gilt das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für den Zutritt zum Gelände von Schulen für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal mit der Maßgabe, dass der Testnachweis dreimal wöchentlich im Abstand von jeweils zwei Tagen zu erbringen ist.
3. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt auch oberhalb der Primarstufe die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 innerhalb der Unterrichtsräume.

Liebe Eltern, bitte lesen Sie die auf der Homepage veröffentlichte neue Information zur Testung in unserem Gymnasium, füllen diese neue Einwilligungserklärung aus und geben sie Ihrem Kind **am ersten Schultag** mit.

**Bitte beachten Sie, dass mit Beginn des neuen Schuljahres die Schulbesuchspflicht wieder gilt. Eine Befreiung ist nur mit einem ärztlichen Attest möglich.**

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung